

*und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher vom 8. August 1945.* Das zugleich vereinbarte *Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut)* enthielt in Art. 6a—c die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>19</sup>

Wurden die faschistischen Bestimmungen sofort beseitigt, so war es zunächst notwendig, mit dem überkommenen Strafgesetzbuch zu arbeiten. Das ergab sich vor allem daraus, daß der Schutz des staatlichen und wirtschaftlichen Neuaufbaus und die Bekämpfung der hohen Kriminalität ein anwendungsbereites Straf- und Strafprozeßrecht erforderten. Für eine Neukodifikation des Strafgesetzbuches waren aber die gesellschaftlichen Bedingungen objektiv und subjektiv noch nicht gegeben.

Das Strafgesetzbuch von 1871 konnte aus verschiedenen Gründen übernommen werden: Die formal-abstrakte Fassung des Gesetzes ließ es zu, diese Strafrechtsnormen im Sinne der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse anzuwenden und sie zum Instrument neuer Klassenkräfte umzufunktionieren. Auch der Gesetzeswortlaut, der noch weitgehend die Terminologie der bürgerlich-demokratischen Gesetzlichkeit enthielt, erlaubte es, diese Normen unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung real mit neuem gesellschaftlichen Inhalt auszufüllen. Darüber hinaus wurde das Strafgesetzbuch durch neue Gesetzgebungsakte in wesentlichen Bestimmungen so abgeändert und ergänzt, daß es auch bei steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen seine Aufgaben in der Übergangszeit bis zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft erfüllen konnte.

### *2.1.2.3. Neue Strafgesetze und Strafrechtsprinzipien*

Die Herausbildung des neuen Strafrechts vollzog sich in den Brennpunkten des Klassenkampfes, so bei der Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher, bei der Bekämpfung von Sabotage und Diversion und der Zerschlagung des Schieber- und Spekulantentums. Hierbei arbeiteten die Organe der SM AD und der neuen deutschen Staatsmacht eng zusammen.

#### *Strafgesetzgebung gegen Kriegs- und Naziverbrecher*

Die Kriegs- und Naziverbrecher zu bestrafen, war eine weltweite Forderung der Völker. Auch die deutschen Antifaschisten erwarteten von den Justizorganen, „daß sie in Zusammenarbeit mit den antifaschistischen Kräften des deutschen Volkes alle zur Verfolgung der Nazi Verbrecher erforderlichen Maßnahmen sofort und mit äußerster Energie in die Wege leiten“<sup>20</sup>.

Zunächst gab es örtliche Initiativen zur Errichtung von Gerichten zur Bestrafung faschistischer Verbrechen.

<sup>19</sup> Vgl. *Völkerrecht. Dokumente, Teil I*, Berlin 1973, S.225f.

<sup>20</sup> Dok. 1945/49, a. a. O., S. 187.